



Amt der Tiroler Landesregierung

Präs. Abt. II - 243/174

A-6010 Innsbruck, am 15. März 1988

Tel.: 052 22/28701, Durchwahl Klappe 151

Sachbearbeiter: Dr. Schwamberger

An das
BundeskanzleramtBallhausplatz 2
1014 Wien

(2fach)

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.Rohriffi ~~Urgentenwürfe~~
Z' 14 GE 88

Datum: 28. MÄRZ. 1988

Verteilt. 28. MÄRZ 1988

F. Pfeuffer

Betreff: Vertragsbedienstetengesetz 1948;
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Vertragsbedienstetengesetz 1948
(39. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle)
und die Bundesforste-Dienstordnung 1986
geändert werden;
Stellungnahme

Zu Zahl 921.010/1-II/A/1/88 vom 12. Februar 1988

Zum übersandten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Vertragsbedienstetengesetz 1948 (39. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle) und die Bundesforste-Dienstordnung geändert werden, wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu Art. I Z. 14 und Art. II Z. 9:

§ 35 Abs. 5 sieht vor, daß Dienstzeiten in Dienstverhältnissen zu einer inländischen Gebietskörperschaft bei der Abfertigung auch dann Berücksichtigung finden, wenn das Dienstverhältnis im Einverständnis mit dem Dienstgeber ausschließlich deswegen beendet wurde, um ein Dienstverhältnis zum Bund einzugehen, und dieses Bundesdienstverhältnis an das beendete Dienstverhältnis unmittelbar anschließt. Diese Regelung erfaßt nur jene Dienstverhältnisse, für die eine einvernehmliche Lösung vorgesehen ist.

- 2 -

Ausgeschlossen von dieser Besserstellung wären in jedem Fall öffentlich-rechtlich Bedienstete, da die Vorschriften des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 keine einvernehmliche Lösung des Dienstverhältnisses vorsehen. Beamte wären somit durch diese Regelung gegenüber einem Vertragsbediensteten schlechter gestellt. Diese Regelung scheint daher im Hinblick auf das Gleichheitsgebot und die Bestimmung des Art. 21 Abs. 4 B-VG bedenklich.

Gleiches gilt auch für die im Art. II Z. 9 vorgesehene Regelung.

Zu Art. I Z. 27 und 28:

Da das Vertragsbedienstetengesetz 1948 bei § 57 endet, dürften hier wohl Fehlzitate vorliegen.

Weiters wird auf folgendes hingewiesen:

- a) Eine Novellierung des § 35 Abs. 3 ist nicht vorgesehen, obwohl diese Abfertigungsbestimmung auf weibliche Vertragsbedienstete beschränkt ist und eine geschlechtsneutrale Lösung im Entwurf der Novelle zum Gehaltsgesetz 1956 vorgesehen ist.
- b) Im Art. III ist vorgesehen, daß zwischen dem 1. Juli und dem 31. August 1988 der Betrag von 360,20 Schilling durch den Betrag 364,50 Schilling ersetzt wird. Es erscheint zumindest eigenartig, daß für eine Beitragserhöhung von 4,30 Schilling auf die Dauer von zwei Monaten ein eigener Art. III in ein Gesetz eingefügt wird.

- 3 -

c) In diesem Zusammenhang wird auch bezweifelt, ob es noch zweckmäßig ist, Änderungen in Gehaltsansätzen im Ausmaß von 60 Groschen (§ 44a Abs. 2 lit. d und § 44a Abs. 5 lit. d) ins Gesetz aufzunehmen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Für die Landesregierung:
Dr. G s t r e i n
Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen
gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien
an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien
an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausf.
an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:
Dr. G s t r e i n
Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

Ghauthaler